

HAUPTSATZUNG

der Stadt Wörrstadt

in der Verbandsgemeinde Wörrstadt

vom 1. Oktober 2019

Der Stadtrat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wörrstadt erfolgen im Nachrichtenblatt für die Verbandsgemeinde Wörrstadt und die Ortsgemeinden Armsheim, Ensheim, Gabsheim, Gau-Weinheim, Partenheim, Saulheim, Schornsheim, Spiesheim, Sulzheim, Udenheim, Vendersheim, Wallertheim und die Stadt Wörrstadt.

Nachrichtlich können die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter Adresse „<http://www.vgwoerrstadt.de>.“ erfolgen

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Werktagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und des Ortsbeirates werden öffentlich bekannt gemacht entsprechend Absatz 1.

(5) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Stadtrates oder eines Ausschusses/oder eines Beirates werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich befinden:

- Verbandsgemeindeverwaltung, Zum Römergrund 2 – 6 in 55286 Wörrstadt
- Rathaus, Pariser Straße 75 in 55286 Wörrstadt
- Gartenstraße 9 in 55286 Wörrstadt-Rommersheim

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht

mehr möglich ist.

(6) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang an den im Abs. 5 genannten Bekanntmachungstafeln.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(7) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirk

(1) Der Ortsbezirk Ortsteil Rommersheim ist Bestandteil der Stadt Wörrstadt.

(2) Der Ortsbezirk Rommersheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rommersheim.

(3) Der Ortsbeirat hat fünf Mitglieder.

§ 3 Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Stadtbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; dieser hat acht Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Stadtrat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Bauausschuss
2. Ausschuss für Marktwesen, Sport, Friedhöfe und Stadtgeschichte
3. Ausschuss für Verkehrsangelegenheiten, Kindertagesstätten und Spielplätze
4. Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz, öffentliches Grün und Jugendarbeit
5. Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben acht Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter. Abweichend von Satz 1 hat der Rechnungsprüfungsausschuss so viele Mitglieder wie Fraktionen im Gemeinderat sind. Von den im Rat vertretenen Fraktionen sind je ein Mitglied und ein Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt. Die anderen Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Stadtrates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gebildet. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Stadtrates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der endgültigen Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates über:

- a) den Haushaltsplan mit dem Ergebnis- und Finanzhaushalt einschließlich der Teilhaushalte mit den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten sowie dem Stellenplan,
- b) den Jahresabschluss mit der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Teilrechnungen und der Bilanz mit Anhang,
- c) den Gesamtabschluss mit der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzzrechnung und der Gesamtbilanz mit Gesamtanhang,
- d) Satzungen.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist, bis zu einem Streitwert von 20.000 €.
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten der Stadt sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen.
3. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000 €. Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Auszahlungen aus Investitionstätigkeit.
4. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltsatzung
5. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 5.000,00 € bis 15.000,00 € soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;

6. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Stadtbürgermeister übertragen ist;
 7. der Erlass von Forderungen der Stadt in Höhe von 2.500 bis 5.000 €;
die Niederschlagung von Forderungen der Stadt in Höhe von 5.000 bis 10.000 €;
die Stundung und die Vereinbarung von Ratenzahlungen von Forderungen der Stadt einschließlich der Gestaltung von Zinsen im Rahmen von Gesetz und Satzung von einer Laufzeit ab dem 6. Monat bis längstens 12 Monate;
 8. Verfügung über das Vermögen der Stadt ab 5.000,00 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 €.
 9. Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) wahr.
 10. Die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall.
Die Entscheidung hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000 € je Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.
- (4) Dem Bauausschuss wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:
1. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und § 31 BauGB
 2. Einvernehmen in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnungen nicht berührt werden.

§ 6

Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Stadtbürgermeister

Auf den Stadtbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über das Vermögen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall sowie bei Unterhaltungsarbeiten bis zu 15.000 € im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zu ständigen Ausschusses,

4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates,
5. Erlass von Forderungen der Gemeinde bis zu einer Höhe von 2.500 €, Niederschlagung von Forderungen der Stadt bis zu einer Höhe von 5.000 €, die Stundung und Vereinbarung von Ratenzahlungen bis längstens 6 Monaten,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Einvernehmen in den Fällen des § 33 BauGB,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und von Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

§ 7 Beigeordnete

- (1) Die Stadt Wörrstadt hat 3 Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Stadt werden 3 Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten übertragen werden.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt. Er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 30,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. In Höhe von 30,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder pflegen.
2. In Höhe von 30,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichen Gutachten pflege-

bedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen und pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nr. 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt; es gilt der höhere Betrag.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird für jede Sitzung Sitzungsgeld gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Satz 1 abgegoltenen Sitzungen jährlich die 1,5fache Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(7) Die Ratsmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Für die Abgeltung ihrer zusätzlichen Ausgaben für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrücke erhalten sie zu Beginn der Wahlperiode eine einmalige Aufwandsentschädigung i.H.v. 300,00 EURO für die jeweils laufende fünfjährige Amtszeit.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates oder der Stadt erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

(4) Die Ausschussmitglieder haben über elektronische Medien Zugriff auf Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften. Für die Abgeltung ihrer zusätzlichen Ausgaben für elektronische Einrichtungen, Datenübertragungen und Ausdrücke erhalten sie zu Beginn der Wahlperiode eine einmalige Aufwandsentschädigung i.H.v. 300,00 EURO für die jeweils laufende fünfjährige Amtszeit.

§ 10

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsbeirates

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 und Abs. 6 Satz 1 entsprechend.

§ 11
Aufwandsentschädigung
des Stadtbürgermeisters

(1) Der Stadtbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO).

(2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 12
Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Stadtbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Stadtbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Stadtbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Stadtbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der dem Stadtbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

(3) § 8 Abs.4, 5 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 13
Aufwandsentschädigung
des Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 60% der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.

(2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.

3) § 8 Abs. 4 und 5 sowie § 11 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 14
Aufwandsentschädigung
für weitere Ehrenämter

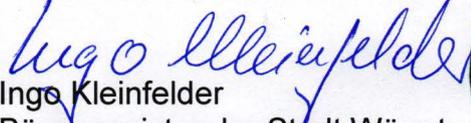
(1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld beträgt 30,00 € je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der zuletzt geänderten Fassung vom 27.06.2014 außer Kraft.

Wörrstadt, den 1. Oktober 2019


Ingo Kleinfelder
Bürgermeister der Stadt Wörrstadt



Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt
Nr. 41 vom 10.10.2019
Wörrstadt, den 04.10.2019
Im Auftrag
